

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

13/SN-426/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 13	-GE/19. 13
Datum: 2. DEZ. 1993	
Verteilt 3.12.93	

D. Klausgruber

Wien, am 26.11.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-1093/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Privatbahnunterstützungsgesetz 1988
geändert wird (Privatbahnunterstützungs-
gesetz-Novelle 1993)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 26.11.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
Zl. 212.033/5-II/1-1993 20.10.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-1093/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Privatbahnunterstützungsgesetz 1988
geändert wird (Privatbahnunterstützungs-
gesetz-Novelle 1993)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf
folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines:

Gerade für die bäuerliche Bevölkerung ist die Erhaltung der
gegebenen Infrastruktur in schwach ausgelasteten Nebenbahn-
bereichen notwendig, da ansonsten ein weiterer Rückschritt
im Hinblick auf die Erhaltung des ländlichen Raumes zu be-
fürchten ist.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Abgelehnt wird die in Abs.2 vorgesehene Bestimmung, wonach
anstelle der bisherigen Abgeltung des Einnahmenausfalles
lediglich ein mehrjähriger Bestellrahmen festzulegen ist.

- 2 -

Zu § 3:

Die auch durch diesen Paragraph vorgesehene Einschränkung der Erstattungspflicht wird abgelehnt, da dadurch der Betrieb von Privatbahnen eher gefährdet als gefördert erscheint.

Zu § 4:

Die in Abs. 4 vorgesehene Umwandlung der "Kann"-Regelung in eine "Ist"-Regelung, die die Gewährung einer Bundesförderung davon abhängig macht, daß andere Gebietskörperschaften oder sonstige Rechtsträger eine mindest gleich hohe Förderung gewähren, wird unter Hinweis auf die obige Begründung ebenfalls abgelehnt.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger